

Nummer	Bezeichnung	Seite
27/2019	Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 1 bis 10 des Wasserbeschaffungsverbandes Isselhorst	33

27/2019

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 1 bis 10 des Wasserbeschaffungsverbandes Isselhorst

Das Büro Schmidt und Partner GmbH, Osningstr. 75 aus 33605 Bielefeld hat namens des Wasserbeschaffungsverbandes Isselhorst am 10.10.2018 den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8-11 WHG zum Zutagefördern von Grundwasser aus den bestehenden Brunnen 1 bis 10 im Bereich des Wasserbeschaffungsverbandes Isselhorst, Gemarkung Isselhorst, Flur 2, Flurstücke 56, 57, 1601, 1797 („Brok“) bei der unteren Wasserbehörde eingereicht.

Die ursprüngliche wasserrechtliche Bewilligung vom 21.04.1999 endet durch Fristablauf am 06.04.2019.

Diese Antragsunterlagen werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt

in der Zeit vom
30.04.2019 bis einschließlich 07.06.2019

im Rathaus der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 9. Etage, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh.

Die Unterlagen können dort von jedermann zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Diese sind montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags von 14.30 Uhr – 16.30 Uhr und donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Eine Antragsausfertigung kann auch im Kreishaus Rheda-Wiedenbrück, Wasserstraße 14, Abteilung Tiefbau, Zimmer 216 im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten (Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Nach § 27 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) soll die

Behörde die Unterlagen, die zur Einsicht auszulegen sind, auch über das Internet zugänglich machen. Ziel des § 27 a VwVfG NRW ist es, durch die größere Transparenz eine Verbesserung der Beteiligung der Öffentlichkeit zu erreichen.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage des Kreises Gütersloh unter www.kreis-guetersloh.de in der Rubrik „Unser Kreis, Verwaltung, Amtsblatt“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom Beginn der Auslegung an bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum Ablauf des 25.06.2019, Einwendungen gegen die Planung erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gütersloh, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh, oder schriftlich beim Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau, 33324 Gütersloh, bzw. zur Niederschrift beim Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, vorzubringen. Die Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten und erkennen lassen, welches Rechtsgut als gefährdet angesehen wird und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), sollte ein Unterzeichner mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner benannt werden, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag werden in einem gesonderten Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzu-

nehmen, können die Einwender von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jedem Einwender freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich; dieser hat eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Bestellung eines Vertreters entstehen, werden nicht erstattet.

Denjenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, wird die Entscheidung über ihre Eingaben zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gütersloh, den 11.04.2019

Henning Schulz
Bürgermeister

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 10.05.2019.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter
www.amtsblatt.guetersloh.de.**